

„Rechtsentwicklung“ (S. 71/72). Eine dogmatische, wirklichkeitsfremde Rechtswissenschaft, die nur mit den höheren Gerichten (ab Oberlandesgericht) verzahnt sei, erhebe ihre juristischen Auffassungen zur herrschenden Meinung und dränge sie der Praxis auf (S. 75). Die Spezialisten komplizierten jede Frage, um sich unentbehrlich zu machen und ihre Einflußsphäre zu vergrößern (S. 80). Das Übergewicht der von diesen Spezialisten verkündeten Rechtstechnik habe dazu geführt, daß richterliches Anhören, Abwägen, Entscheiden als nebensächlich behandelt, während die Subsumtion eines Rechtsvorganges unter die Norm und der mit der Urteilsbegründung betriebene juristische Kult zu Schwerpunkten werden (S. 76).

Nach diesen Feststellungen kommt Berra zu dem Ergebnis: Nicht der Richter, für den Richten „Dienst am Menschen mit Hilfe des Rechts“ bedeutet, sei für Westdeutschland repräsentativ. „Repräsentativ ist jenes Richterbild der Herrschaft, geprägt von der kleinen Gruppe hoher Richter, Ministerialbeamter und Professoren, jener wissenschaftlich juristischen Richter mit königlichen Honoratioren- und in Zukunft mehr mit Managerzügen“ (S. 135).

In seiner Betrachtung zu Einzelheiten der westdeutschen Rechtsprechung weist der Verfasser besorgt auf jene Gebiete hin, „in denen die Justiz die Rechtswirklichkeit in besonders bedenklicher Weise verkennt“ (S. 83): Auf dem Gebiet der Sittlichkeitsdelikte werden menschliche Beziehungen nach längst überlebten Begriffsbestimmungen und Moralauffassungen gewertet; Wo die Verurteilung wegen Landesverrats bei Anwendung des strafprozessualen Grundsatzes „Im Zweifel für den Angeklagten“ nicht möglich wäre, helfe man sich mit der „entfernten Möglichkeit der Benachteiligung der Interessen der Bundesrepublik“ und komme so zu einem „Im Zweifel gegen den Angeklagten“ (S. 93). Berra geißelt ferner die „Arme-Leute-Strafjustiz“, durch die „der ärmere Teil der Bevölkerung gegenüber dem wohlhabenderen benachteiligt ist“ (S. 94)⁸; er kritisiert die Schmerzensgeldrechtsprechung

⁸ Berra führt hierzu u. a. folgende Beispiele an: „Wann hört man schon von Anklagen oder gar Verurteilungen von Vorstandsmitgliedern großer Aktiengesellschaften oder Wirtschaftsgrößen, die durch falsche Angaben - insbesondere Dementis - den Aktienkurs beeinflussen? ... Über Untreueverfahren gegen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder, die entweder sich oder anderen auf Kosten der Aktionäre überhöhte Vergütungen zahlen, wird nichts bekannt“ (S. 96). Und er gelangt dann zu folgender Verallgemeinerung: „Für den sozialen Bezug ist von Bedeutung, wie durch die Tatbestandsweiterungen die Fälle immer komplizierter, die Grenzlinien zwischen Strafbarem und Straflosem immer feiner werden. Auch diese Entwicklung muß sich zum Nachteil der ärmeren Schichten auswirken, denen es an Intelligenz, Geschick und Einfluß mangelt, wohingegen gesellschaftlich Höherstehende mit größerer Wendigkeit es zu verhindern wissen, daß ihnen die Straftat nachgewiesen werden kann. An diesem Umstand sowie auch an der Kompliziertheit wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Zusammenhänge liegt es, daß sich Staatsanwälte ungern an gutsituierte Personen heranwagen, wobei zudem die Sorge mitwirkt, sich möglichst nicht die Finger zu verbrennen“ (S. 97).

dlachtspradiUH. Gf

Strafrecht

§§ 52 Abs. 2, 243, 247 StGB.

Schwiegereltern sind Angehörige im Sinne des Strafgesetzbuches. Die Strafverfolgung wegen Diebstahls ist demnach nur auf Antrag zulässig. Das gilt auch für den schweren Diebstahl nach § 243 StGB.

OG, Urt. vom 1. Dezember 1967 — 2 Zst 11/67.

Der Angeklagte hat zwei Diebstähle, einen Einbruchdiebstahl und bei seinen Schwiegereltern einen schweren Diebstahl mittels Erbrechens von Behältnissen begangen. Er ist dafür zu einer Gesamtzuchthausstrafe

zugunsten einer in guten Vermögens Verhältnissen lebenden Schicht („Herrenreiter-Urteil“), die kartellfreundliche höchstrichterliche Rechtsprechung zum Wettbewerbsrecht, die dem Managergeist ausgelieferte Verkehrshaftpflichtrechtsprechung. Aber alle diese Mißstände, die er sehr plastisch schildert, sind für ihn nicht mehr als „unsoziale Komponenten innerhalb der Justiz“, „Ungereimtheiten“, Ausdruck von „Mangel an Gespür“ usw. Die eigentlichen, in den ökonomischen und politischen Machtverhältnissen der Bundesrepublik liegenden Ursachen für diese Erscheinungen deckt er nicht auf.

Berra hat kein System formulierter Vorschläge zur Herbeiführung und Regelung des Auszuges der westdeutschen Justiz aus dem Paragaphenturm ausgearbeitet. So ist man darauf angewiesen, aus den das ganze Buch durchziehenden Kritiken und Andeutungen die Schlußfolgerungen des Verfassers zu erkennen. Er verlangt vom Gesetzgeber die Verwirklichung einer demokratischen Ideologie; nur was der Rechtsüberzeugung des Volkes entspricht, soll in den Gesetzen formuliert werden. Nicht der gewandte Rechtstechniker, nicht der „königliche“ Richter, sondern der zeitgerechte Mensch in der Richterrobe, der dem Rechtsuchenden lebenserfahren und verständnisvoll gegenübersteht, ihn als Subjekt behandelt und ihm mit Hilfe des Rechts dient, soll bestimmend für das Leitbild des Richters sein. Eine sich lediglich in strukturellen und organisatorischen Änderungen erschöpfende Justizreform lehnt Berra ab. Ihm liegt daran, daß jegliche Abhängigkeitsbeziehungen des westdeutschen Richters zur Justizverwaltung, zur Dienstaufsicht, zum Vorgesetzten beseitigt und die richterliche Unabhängigkeit verwirklicht werden.

Berras Kritik an der gegenwärtigen westdeutschen Justiz ist um so ernster zu nehmen, als sie auf der Sachkunde eines Richters beruht, der in seiner jahrelangen Tätigkeit „ein wenig mehr als der Durchschnitt in der gerichtlichen Organisationsmaschine erfahren“ hat (S. 13). Eine Reihe zustimmender Äußerungen zu seinem Buch sind Bestätigung dessen, daß in der Bundesrepublik neben anderen auch solche Richter amtieren, die in Erkenntnis der Fehlentwicklung der westdeutschen Justiz nach Wegen zur Demokratisierung suchen.

Jeder kann sehen, wie in der Rechtspflege der DDR die Grundsätze der Demokratie, der Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit verwirklicht werden. Das Beispiel der DDR kann in Westdeutschland nicht einfach kopiert werden. Aber es kann den fortschrittlichen und humanistischen Kräften Westdeutschlands helfen, den richtigen Weg zu finden, um der Manipulierung des Menschen durch eine Manager-Justiz entgegenzuwirken und um eine demokratische Rechtsprechung zu erreichen.

verurteilt worden. Seine Berufung hat das Bezirksgericht als offensichtlich unbegründet verworfen.

Der Präsident des Obersten Gerichts hat die Kassation des Urteils des Kreisgerichts zugunsten des Angeklagten beantragt, soweit dieser wegen des schweren Diebstahls bei seinen Schwiegereltern verurteilt worden ist. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Die Entscheidung des Kreisgerichts verletzt, soweit der Angeklagte wegen des Diebstahls der seinen Schwiegereltern gehörenden 1000 M gemäß §§ 242, 243 Abs. 1 Ziff. 2 StGB verurteilt wurde, das Gesetz. Es hat nicht